

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonntags- und Feiertagsbeilagen vierteljährlich 1 M. 50 Pf.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Siebenunddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Spaltenzeile 10 Pf. geringster Inseratenbetrag 25 Pf.

Wegen des einfallenden heiligen Pfingstfestes erscheint die nächste Nummer dieses Blattes erst Sonnabend, den 3. Juni. Die Expedition des „sächs. Erzählers.“

Freitag, den 2. Juni d. J.,

von früh 8 Uhr an,

soll auf dem Holzschlag im niederen Kesselholz (bei der Amfelschänke im Kessel) eine Partie Scheit- und Stockholz, sowie Reisig versteigert werden und wollen sich Erstbedingungs-lustige zur gedachten Zeit auf dem bezeichneten Holzschlag einfinden. Stadtrath Bischofswerda, den 20. Mai 1882.

Sing.

Zur Vermeidung von Verwundungen und Unglücksfällen, welche durch das Freitragen von Sensen leicht herbeigeführt werden können, wird hiermit das Tragen von Sensen, welche nicht entweder gehörig umwickelt oder mit einer die Schneide und die Spitze bedeckenden haltbaren Scheide versehen sind, sodas dadurch eine Verwundung unmöglich gemacht wird, in den Straßen hiesiger Stadt und auf den öffentlichen Plätzen und Wegen derselben, bei einer Geldstrafe bis zu 60 M. beziehentlich entsprechender Haftstrafe verboten. Stadtrath Bischofswerda, den 23. Mai 1882.

Sing.

Jede Beschädigung der Promenaden und öffentlichen Anlagen hiesiger Stadt, das Abreißen von Blüthen, Blumen, Zweigen und Nesten in denselben, das unbefugte Betreten der der hiesigen Stadtgemeinde oder den hiesigen milden Stiftungen gehörigen Grundstücken, die Beschädigung der auf denselben angebrachten Bewässerungsvorrichtungen wird hiermit wiederholt bei Geldstrafe bis zu 60 M. beziehentlich entsprechender Haftstrafe untersagt, und ersuchen wir insbesondere die Eltern und Erzieher durch strenge Beaufsichtigung der Kinder Uebertretungen obigen Verbots zu verhindern, wie wir übrigens an jeden wohlgefinnten Einwohner der hiesigen Stadt die dringende Bitte richten, etwaigem Unfug in dieser Beziehung mit aller Energie entgegenzutreten, beziehentlich denselben zur sofortigen Anzeige bringen zu wollen, schließlich aber Denjenigen eine Belohnung bis zu Zwanzig Mark zuzusichern, welche die Urheber von vorsätzlichen und rechtswidrigen Beschädigungen und Zerstörungen von Gegenständen, die zum öffentlichen Nutzen, oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze und Anlagen dienen, so zur Anzeige bringen, daß sie strafrechtlich belangt werden können. Stadtrath Bischofswerda, am 24. Mai 1882.

Sing.

Nach übereinstimmenden Beschlüssen der städtischen Collegien alhier soll eine andere Nummerirung der Häuser hiesiger Stadt und zwar straßenweise in Ausführung gebracht werden in der Weise, daß die geraden Nummern auf der rechten Seite, die ungeraden auf der linken Seite der Straße vom Mittelpunkt der Stadt ausgerechnet, angebracht werden, und übernimmt die Beschaffung und Anbringung der Nummerschilder der Stadtrath gegen eine von jedem Hausbesitzer zur hiesigen Rämmerercasse einzuzahlende Vergütung von 1 Mark pro Nummerschild.

Diejenigen Hausbesitzer, welche es vorziehen sollten, die Nummerschilder selbst zu beschaffen, haben dies bis Ende Juni d. J. schriftlich anher anzuzeigen, werden aber darauf aufmerksam gemacht, daß die Schilder genau nach dem an der Rathhausthür angebrachten Probe-Nummerschild zu beziehen und an derjenigen Stelle ihrer Grundstücke zu befestigen sind, welche ihnen vom Stadtrath bezeichnet werden wird. Stadtrath Bischofswerda, am 25. Mai 1882.

Sing.

Von dem unterzeichneten Königlichem Amtsgerichte soll

am 5. Juni 1882,

11 Uhr Vormittags,

auf Antrag der Erben der verstorbenen Frau Johanne Christiane Wähler, geb. Hillmann, das zum Nachlasse derselben gehörige Hausgrundstück Nr. 320 des Brandcatasters, Folium 314 des Grund- und Hypothekensbuches für Bischofswerda freiwillig an Gerichtsstelle versteigert werden, was hiermit unter Bezugnahme auf den am hiesigen Gerichtsbret aufgehängten Anschlag und die demselben beigelegten Versteigerungsbedingungen bekannt gemacht wird. Bischofswerda, am 16. Mai 1882.

Das Königlich e Amtsgericht.
Ranitus.

Mittwoch, den 31. Mai 1882, Vormittags 10 Uhr,

Versteigerung einer Cylinderröhre und einer Partie Cigarren im Amtsgerichtshofe hier.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 26. Mai 1882.

Appolt, Ger.-Boll.

Pfingsten.

Frühlingslust und Maienwonne
Ziehen ein in unser Herz —
Nächstenliebe, Christi Sonne,
Lind're jeden Harm und Schmerz!
Pfingsten preist ihr deutschen Brüder,
Pfingsten weihet eure Lieder!

Und mit Gott für unsern Kaiser
Treten wir für immer ein,
Und die grünen Frühlingsreiser
Woll'n des Volkes Wohl wir weih'n!
Was dem Deutschen ist gelungen
Preist man heut in tausend Zungen!

Ja, voll Hoffnung, voll Vertrau'n
Woll'n wir in die Ferne sehn,
Zu den hehren Führern schau'n,
Die fest wie die Sterne stehn,
Niederlegen einen Kranz
Am Altar des Vaterland's.

Lächle, holde Maiensonne,
Mit der Freude gold'nem Licht!
Glück und Liebe, Lust und Wonne,
Künden grüne Kaiser schlicht!
Und der Eintracht heil'ger Geist
Sei's, der uns die Pfad' weist!

Edgar Frey.